



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21
10117 Berlin

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

DIHK - Deutscher Industrie- und Handels-
kammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

DIN-Normungsausschuss Informationstech-
nik und Anwendungen
Am DIN-Platz
10787 Berlin

**Betreff: Einsatz der E-Rechnung in der Bauwirtschaft
Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder**

Bezug: Gespräch am 5. Dezember 2025

GZ: III C 2 - S 7287-a/00019/016/081

DOK: COO.7005.100.4.14141000

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-3813

IIIC2@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

23. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf unsere Besprechung am 5. Dezember 2025 zum Einsatz der E-Rechnung in der Bauwirtschaft. Ich hatte dabei zugesagt, die Themen „Leistungsbeschreibung“ und „Abschlags-/ Schlussrechnung“ mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer zu erörtern. Diese Erörterungen sind mittlerweile mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Bis zum 30. Juni 2030 ist es regelmäßig für die Kontrollfunktion der Rechnung ausreichend ist, wenn in einer E-Rechnung über eine Bauleistung im strukturierten Teil nur Summen nach den einzelnen Gewerken enthalten sind, wenn aus einer –



Seite 2 von 2

menschenlesbaren – Anlage eine detaillierte Aufschlüsselung nach dem Leistungsverzeichnis (z. B. nach dem GAEB-Standard) ersichtlich ist, auf die im strukturierten Teil eindeutig hingewiesen wird.

Die Informationen nach dem Leistungsverzeichnis können zwar auch in der Extension XRechnung dargestellt werden, durch die Regelung ist aber auch die Verwendung z. B. nur der CIUS XRechnung möglich.

Die menschenlesbare Anlage ist dabei für eine etwaige Kontrolle durch die Finanzverwaltung erforderlich. Aus steuerlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Aufschlüsselung daneben zusätzlich auch in strukturierter Form (z. B. als XML-Datei nach dem GAEB-Standard) beigelegt wird.

2. Ebenfalls bis zum 30. Juni 2030 kann die Regelung nach Abschnitt 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE (Teilentgelte und Steuerbeträge werden in einem Anhang der Endrechnung aufgeführt, auf den in der Endrechnung hinzuweisen ist) auch bei einer E-Rechnung angewandt werden, der der Anhang auch als unstrukturierte Anlage beigelegt werden kann, wenn im strukturierten Teil der E-Rechnung auf diese Anlage hingewiesen wird.

Die bereits in Rn. 48 des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2024, BStBl I S. 1320, enthaltene Regelung kann somit auch noch nach dem 31. Dezember 2027 angewandt werden.

Die Befristung der Regelungen ist dabei nicht als abschließende Entscheidung zu verstehen. Vielmehr werden Entscheidungen, die aktuell im Zusammenhang mit der E-Rechnung getroffen werden, bei der Einführung des Meldesystems nochmals auf die dann bestehenden Anforderungen hin überprüft werden müssen.

Gerne können Sie dieses Schreiben weitergeben. Ich werde die FAQ zur E-Rechnung zeitnah anpassen, sodass Sie Ihre Mitglieder dann gerne auch auf diese Quelle verweisen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koszinowski

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.